

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Fall 2

In der Geschäftsführung der P-GmbH, die seit dem Verkauf der Gesellschafteranteile an einen ausländischen Konzern bereits mehrfach Arbeitsplätze durch Verlagerungen der Produktion ins Ausland verloren hat, wird erwogen, den Stammsitz in der niedersächsischen Stadt S aufzugeben. Der Bürgermeister der S wird daraufhin im Landeswirtschaftsministerium vorstellig. Nach einer Besprechung mit allen Beteiligten kommt man überein, daß die P einen Antrag auf Fördermittel an das Land stellen soll und im Erfolgsfall eine „Standortgarantie“ für fünf Jahre erfolgt. Antragsgemäß wird aus dem entsprechenden Etat des Wirtschaftsministeriums, der durch entsprechende Verwaltungsvorschriften weiter strukturiert ist, im Jahr 2002 ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 6 Mio. Euro ausgezahlt. Weitere Stellen werden damit nicht befaßt.

Auf Hinweis eines Mitbewerbers aus dem europäischen Ausland wird von der Europäischen Kommission ein Prüfverfahren wegen des Verdachts auf unerlaubte Beihilfengewährung eingeleitet. In der abschließenden Entscheidung stellt die Kommission die formelle und materielle Europarechtswidrigkeit der Beihilfe fest und fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, die Beihilfe zurückzufordern. Diese Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt und 2004 im Amtsblatt veröffentlicht. Nichtigkeitsklage dagegen wird nicht erhoben. In der Folgezeit unternimmt die Bundesrepublik unter Hinweis auf ihre abweichende Rechtsauffassung und auf den deutschen Vertrauensschutz keine Anstrengungen, die Entscheidung der Kommission umzusetzen. Daraufhin wird durch den EuGH eine Vertragsverletzung festgestellt. Nun hebt das Wirtschaftsministerium den Förderbescheid auf und fordert die Rückzahlung der 6 Mio. Euro von der P.

Die P erhebt zwei Wochen nach Bekanntgabe Klage gegen den Bescheid. Mit Erfolg?